



Mahlzeiten in Kindertagesstätten und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 1. Januar 2012, Nr. 4.
SKOS: Grundbedarf für den Lebensunterhalt, C.3.1, C.3.2 Erläuterungen e).

Grundsatz

Die Kosten für Mahlzeiten, die auswärts in einer Kindertagesstätte oder einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung eingenommen werden, werden effektiv unter Abzug von 3 Franken pro Mahlzeit übernommen (in der Unterhaltspauschale enthalten).

Hinweise

Allfällige mit den Mahlzeiten verbundene Kosten tragen die Eltern.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den RSD. Entscheid der Sozialkommission.

Verweis

- > Erwerbstätigkeit
- > Kinderbetreuung